

numero			Bellinzona
1447	fr	1	26 marzo 2014

Repubblica e Cantone
Ticino

Il Consiglio di Stato

Ufficio federale per la sicurezza delle
derrate alimentari e veterinaria (USAV)
Divisione derrate alimentari e nutrizione
Schwarzenburgerstrasse 155
3003 Berna

Invio per posta elettronica
lebensmittel-recht@baq.admin.ch

Revisione dell'ordinanza concernente le derrate alimentari geneticamente modificate (RS 817.022.51) - Indagine conoscitiva

Gentili signore ed egregi signori,

vi ringraziamo per l'opportunità dataci di esprimere il nostro parere nell'ambito dell'indagine *conoscitiva* sulla revisione parziale dell'ordinanza concernente le derrate alimentari geneticamente modificate (ODerrGM, RS 817.022.51) avviata il 4 dicembre 2013.

Lo scopo del progetto di modifica oggetto dell'indagine è quello di differenziare la disposizione sulla caratterizzazione delle derrate alimentari per la cui produzione si è rinunciato all'utilizzo di prodotti ottenuti da organismi geneticamente modificati (OGM). La disposizione si fonda sull'articolo 17 capoverso 5 della legge federale sull'ingegneria genetica nel settore non umano (legge sull'ingegneria genetica, LIG, RS 814.91), in base al quale il Consiglio federale emana prescrizioni su come etichettare gli organismi non geneticamente modificati e sulla protezione contro gli abusi di tale etichettatura.

Secondo la legislazione vigente, le derrate alimentari possono essere contrassegnate con la menzione «ottenuto senza ricorso alla tecnologia genetica» se, durante l'intero processo di fabbricazione, si è completamente rinunciato all'utilizzo di prodotti ricavati da OGM. Il progetto di modifica presentato nell'indagine conoscitiva mira a consentire in futuro di pubblicizzare anche la rinuncia parziale al ricorso alla tecnologia genetica.

Il progetto di modifica intende inoltre rendere possibile una menzione specifica al fatto che, nella produzione animale, si è rinunciato a utilizzare alimenti per animali ottenuti da piante geneticamente modificate (in particolare soia e mais): la menzione dovrebbe essere «produzione senza piante foraggere geneticamente modificate» e permettere ai produttori di attirare l'attenzione dei consumatori su tale rinuncia, fonte per essi di un maggior dispendio. Secondo il diritto vigente, l'uso della menzione «ottenuto senza ricorso alla tecnologia genetica» è regolamentato esclusivamente per quanto riguarda le condizioni e la precisa formulazione linguistica. Con la modifica proposta, si vuole in futuro disciplinare anche la presentazione della menzione, a garanzia della protezione dagli inganni.

Con la presente abbiamo il piacere di comunicarLe che il Consiglio di Stato condivide la presa di posizione espressa dai chimici cantonali svizzeri (allegato). La posizione del Consiglio di Stato in merito alle proposte di modifica è quindi sostanzialmente critica.

In particolare, la prevista menzione supplementare non persegue infatti obiettivi di protezione del consumatore, visto che genererebbe più confusione che utilità. L'assenza di una simile menzione su latte, carne, uova svizzere potrebbe infatti indurre i consumatori a pensare che siano stati usati -per la produzione di queste derrate- dei foraggi vegetali modificati geneticamente. Ciò potrebbe paradossalmente arrecare danno all'economia agricola.

Ci preme qui segnalare che, con l'applicazione della caratterizzazione „IP-Suisse“ o „Suisse Garantie“ (designazioni che proibiscono l'utilizzo di foraggi OGM nell'alimentazione animale), già si coprirebbe un eventuale bisogno di specificatamente menzionare la rinuncia a questo tipo di foraggi. Con ciò, le associazioni di categoria e le associazioni mantello del settore agricolo nazionale avrebbero l'opportunità di far passare un messaggio particolare a favore del valore aggiunto intrinseco in prodotti così caratterizzati.

La prevista nuova menzione causerebbe inoltre considerevole lavoro supplementare agli organi di controllo ufficiale, soprattutto per il fatto che il suo uso sarebbe difficilmente verificabile in modo serio.

Sulla base di quanto sopra, il Consiglio di Stato chiede di rinunciare alla menzione supplementare secondo art. 7c ODerrGM, RS 817.022.51.

Vi ringraziamo di voler considerare le nostre osservazioni.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, l'espressione della nostra alta stima.

Il Presidente

P. Beltraminelli

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Cancelliere:

G. Gianella

Allegato:

- citato

Copia p.c.:

- Divisione della salute pubblica (dss-dsp@ti.ch);
- Laboratorio cantonale (dss-lc@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle Camere federali (deputazione@ti.ch);
- Pubblicazione in internet.

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Verband der Kantonschemiker der Schweiz VKCS
Abkürzung der Firma / Organisation : VKCS
Adresse : Amt für Verbraucherschutz, Obere Vorstadt 14, 5000 Aarau
Kontaktperson : Dr. Alda Breitenmoser, Kantonschemikerin
Vorsitz Kommission Recht des VKCS
Telefon : 062 835 30 21
E-Mail : alda.breitenmoser@ag.ch
Datum : 17. März 2014

Wichtige Hinweise:

1. Nach Art. 2 Abs. 2 Bst. c der Verordnung über das Vernehmlassungsverfahren (Vernehmlassungsverordnung; VV; SR 172.061.1) wird über die Ergebnisse der Anhörung ein Bericht erstellt. Dieser Bericht wird über die eingereichten Stellungnahmen informieren und wird voraussichtlich in elektronischer Form publiziert.
2. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 31. März 2014 an folgende Emailadresse:
lebensmittel-recht@bag.admin.ch

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014
Stellungnahme VKCS

<p align="center">VGVL</p>	<p align="center">Allgemeine Bemerkungen</p> <p>Hinweis "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen"</p> <p>Von Seite VKCS ist aus folgenden Gründen auf den Hinweis unter Art. 7c zu verzichten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Hinweis ist für die Konsumentenshaft nicht genügend transparent. Die Auslobung kann bei den Konsumentinnen und Konsumenten Anlass zur Täuschung geben. Laut Erläuterungen können bei einer solchen Auslobung nach wie vor Futtermittelzusätze aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen wie Vitamine oder Aminosäuren eingesetzt werden. Es ist davon auszugehen, dass bei einem solchen Hinweis die Konsumentenshaft keine solchen Futtermittelzusätze bei der Fütterung der Tiere erwartet. Einem Grossteil der Konsumentenshaft dürfte gar nicht bewusst sein, dass bei einer solchen Auslobung der Einsatz von Futtermittelzusätzen aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen möglich und erlaubt ist. • Für die Konsumentenshaft dürfte es zudem schwierig sein, zwischen den beiden Labels "ohne Gentechnik hergestellt" und "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" zu unterscheiden. Aus diesem Grunde sollte auch bei tierischen Lebensmitteln (wie Milch, Milchprodukte Fleischerzeugnisse und Eier) aussliesslich der Hinweis "ohne Gentechnik hergestellt" verwendet werden können. Die Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" ist transparenter und keine Augenwischerei, da sich der Hinweis auf den gesamten Herstellungsprozess bezieht. Wer erwartet schon, dass bei einem Käse, bei welchem der Hinweis "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futterpflanzen" oder "Produktion ohne gentechnisch veränderte Futtermittel" steht, GVO-Labenzym bei der Käseproduktion eingesetzt werden könnte? Zwei Typen von GVO-Labenzym wurden in der Schweiz 1988 und 1993 bewilligt (eine Erneuerung der Bewilligung fand bisher nicht statt). Aufgrund des Wortlautes des vorgeschlagenen Art. 7c Abs. 3 wäre der Einsatz von bewilligtem GVO-Labenzym als Verarbeitungshilfsstoff erlaubt. • Die Schweizer Landwirtschaft sowie ein bedeutender Teil der Schweizer Milch- und Fleischverarbeiter haben ein Interesse, neu einen solchen für sie attraktiven und weniger strengen Hinweis vorzunehmen. Es kann deshalb davon ausgegangen werden, dass die Auslobung bei Schweizer Milch, Fleisch, Eiern, Milchprodukten (wie Käse und Joghurt) und Fleischerzeugnissen (wie Bratwurst) künftig häufig anzutreffen ist. Für den Vollzug ist es dabei schwer zu überprüfen, ob die Anforderungen dazu eingehalten werden. GVO-Analysen beim tierischen Erzeugnis bringen im Gegensatz zu pflanzlichen Lebensmitteln nichts. Die Futtermittelkontrolle (GVO-Analysen, Dokumentation und Rückverfolgbarkeit der Futtermittel bei Verarbeitern und Landwirten) müsste erhöht werden. Bei der Möglichkeit eines solchen Hinweises dürfte folglich der Kontrollaufwand des Vollzugs (insbesondere Zunahme der Überprüfung von Papierdokumenten) zunehmen. Dies gilt vor allem auch bei verarbeiteten, aus mehreren Zutaten zusammengesetzten Milch- und Fleischerzeugnissen. Letzteres besteht zum Beispiel oft aus weiteren Fleischerzeugnissen sowie Fleisch von verschiedenen Tierarten, die von mehreren Produzenten und Verarbeitern stammen. Es stellt sich die Frage, ob eine seriöse Kontrolle dieses Hinweises durch den Vollzug unter dem Aspekt des Täuschungsschutzes überhaupt noch realistisch ist. Der von der Landwirtschaft geforderte Hinweis bei tierischen Erzeugnissen darf auch nicht mit der Verwendung der Bezeichnungen "Bio", "Berg" oder "Alp" im Zusammenhang mit der Produktionsart von landwirtschaftlichen Erzeugnissen und daraus verarbeiteten Lebensmitteln verglichen werden. Damit die Bezeichnung "Bio", "Berg" oder "Alp" bei Erzeugnissen verwendet werden kann, müssen die einzelnen Produkte zertifiziert werden. Eine Produktzertifizierung ist hier nicht vorgesehen. Die Kontrolle soll wie bei der Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" nicht durch Zertifizierungsstellen, sondern durch den kantonalen Vollzug erfolgen. Mit einem unverhältnismässig hohen Kontrollaufwand ist zu rechnen. • Die Verbände und Fachorganisationen der Schweizer Landwirtschaft haben unseres Erachtens genügend Möglichkeiten, via Richtlinien den Einsatz von Futterpflanzen ohne GVO bei der Fütterung von Tieren zu regeln und dies entsprechend allgemein zu kommunizieren. Bei den bestehenden Labelprogrammen "IP Suisse" und "Suisse Garantie" dürfen gemäss den geltenden Richtlinien bei der Fütterung von Tieren keine
-----------------------------------	---

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014
Stellungnahme VKCS

GVO-Futtermittel eingesetzt werden. Durch diese Produktlabels wird somit der Verzicht auf gentechnisch veränderte Futterpflanzen bereits abgedeckt. Neue bundesrechtliche Regelungen sind folglich auch unter diesem Gesichtspunkt nicht nötig.	
Name / Firma	Kommentar / Bemerkungen
VKCS	<p>Art. 7 Abs. 2</p> <p>Kennzeichnung von GMO-Verarbeitungshilfsstoffen: Aufgrund der Ergänzung müssen GMO-Verarbeitungshilfsstoffe als solche nur noch gekennzeichnet werden, wenn sie direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden. Die Ergänzung "wenn sie als solche an die Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden" führt zur Verwirrung und ist nicht nachvollziehbar. Sie ist im Sinne der Transparenz nicht förderlich.</p> <p>Verarbeitungshilfsstoffe werden in der Regel nicht direkt an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben, sondern an Produzenten / Verarbeiter von Lebensmitteln. Auch in diesem Fall sollte eine Kennzeichnung der Verarbeitungshilfsstoffe hinsichtlich GMO nach wie vor vorgeschrieben sein. Art. 24 Abs. 1 LGV reicht zur Wahrnehmung der Selbstkontrolle durch die Verarbeiter nicht aus. Die vorgesehene unterschiedliche Handhabung der Kennzeichnung unter Art. 7 Abs. 1, 2 und 3 ist nicht nachvollziehbar (auch nicht unter Einbezug von Art. 24 Abs. 1 LGV).</p> <p>Auf die Ergänzung ist im Sinne der Klarheit und Transparenz zu verzichten.</p>
VKCS	<p>Art. 7 Abs. 3</p> <p>Kennzeichnung von GMO-Mikroorganismen: Die Ergänzung "an die Konsumentinnen und Konsumenten" führt zur Verwirrung und ist nicht angebracht.</p> <p>Mikroorganismen werden als solche häufig direkt an Produzenten / Verarbeiter von Lebensmitteln abgegeben. Auch in diesem Fall ist eine Kennzeichnung der Mikroorganismen hinsichtlich GMO angezeigt. Produzenten, die Mikroorganismen einsetzen, müssen wissen, wenn es sich um GMO-Erzeugnisse handelt. Durch die Kennzeichnung können die rechtlichen Pflichten besser wahrgenommen werden (wie Selbstkontrolle). Auch dann, wenn es beispielsweise um die Ausübung "ohne Gentechnik hergestellt" geht. Mikroorganismen werden in Art. 24 LGV nicht separat erwähnt. Siehe auch Ausführungen unter Art. 7 Abs. 2.</p>
VKCS	<p>Art. 7a Bst. b</p> <p>In Analogie zu Art. 7a Bst. a und zum aktuellen Art. 7 Abs. 7bis VGVL ist es angebracht, den Änderungsvorschlag rechts zu übernehmen. Die Angaben unter Art. 7a sind auf diese Weise einheitlich aufgebaut, was die Lesbarkeit und die Interpretation erleichtert.</p>

Name / Firma	Artikel	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
VKCS	Art. 7 Abs. 2	<p>Aktuelle Fassung beibehalten.</p> <p>Die Ergänzung "an die Konsumentinnen und Konsumenten" streichen.</p>
VKCS	Art. 7 Abs. 3	<p>Aktuelle Fassung beibehalten.</p> <p>Die Ergänzung "an die Konsumentinnen und Konsumenten" streichen.</p>
VKCS	Art. 7a Bst. a und b	<p>Anpassungsvorschlag analog Art. 7a Bst. a und aktueller Fassung: "bei Lebensmitteln, Zusatzstoffen und Verarbeitungshilfsstoffen, wenn: 1. sie aus gentechnisch veränderten Mikroorganismen gewonnen wurden; 2. sie von den Organismen, gereinigt und</p>

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014
Stellungnahme VKCS

VKCS	Art. 7b Titel	<p>chemisch definierbar sind; und...</p> <p>Titel: "Kennzeichnung bei vollständigem Verzicht auf die Anwendung der Gentechnik"</p> <p>Da es bei Art. 7b ausschliesslich um die Verwendung des Hinweises "ohne Gentechnik hergestellt" geht und diese Angabe nicht obligatorisch ist, ist es einfacher und transparenter, direkt folgenden Titel zu übernehmen: "Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt»".</p> <p>So weiss man von vornherein, worauf sich der ganze Artikel konkret bezieht.</p>	<p>Einfacheren und geeigneteren Titel wählen: "Hinweis «ohne Gentechnik hergestellt»"</p>
VKCS	Art. 7b Abs.1 Bst c	<p>Bei der Aufschrift "ohne Gentechnik hergestellt" ist die Erwartung bei Konsumentinnen und Konsumenten sehr hoch (in der Regel Nulltoleranz). Eine Nulltoleranz ist mit einem verhältnismässigem Aufwand jedoch technologisch kaum erreichbar, auch wenn eine gute Herstellungspraxis (GHP) eingehalten wird. Eine Toleranz von 0,9 Massenprozent ist gleich hoch wie für Produkte, die nach Art. 7a Bst. a nicht gekennzeichnet werden müssen.</p> <p>Die Auslobung "ohne Gentechnik hergestellt" gibt dem Produkt jedoch einen Mehrwert. Daher sollte die Grenze der maximalen GVO-Kontamination (unbeabsichtigter Spuren) bei einer Auslobung tiefer angesetzt werden. Als verhältnismässig und gut erreichbar wird ein Anteil von maximal 0,1 Massenprozent bezogen auf die Zutat erachtet.</p> <p>0,1 Massenprozent wird auch in anderen Fällen als Schwellenwert angewendet. Als vergleichbares Beispiel sei das Informationsschreiben 174 erwähnt: Bei Fleischwaren mit der Auslobung "frei von x-Fleisch" wird maximal ein Fremdfleischanteil von 0,1 % bezogen auf den Fleischanteil akzeptiert.</p>	<p>Die Grenze für die GVO-Kontamination der Zutaten sollte beim Hinweis "ohne Gentechnik hergestellt" aufgrund der hohen Erwartungshaltung der Konsumentenschaft und im Sinne eines Mehrwertes tiefer als 0,9 Massenprozent angesetzt werden:</p> <p>Anpassungsvorschlag: "c. keine Zutat mehr als 0,1 Massenprozent Material aufweist, welches ein GVO ist, solches enthält oder daraus gewonnen wurde (ausgenommen Mikroorganismen nach Artikel 7 Absatz 3); und belegt werden kann, dass geeignete Massnahmen ergriffen wurden, um das Vorhandensein solchen GVO-Materials in der Zutat zu vermeiden."</p>
VKCS	Art. 7b Abs. 2	<p>Aufgrund des Wortlautes ist nicht klar, was damit ausgesagt werden soll.</p> <p>Nach Interpretation der aktuellen Fassung (Art. 7 Abs. 8 Bst. c) müssen <i>gleichartige</i> Lebensmittel, Zusatzstoffe etc. als GVO bewilligt worden sein. Dies geht beim Revisionsvorschlag nicht mehr hervor. Deshalb ist der Begriff "gleichartig" beim ersten Satz zu ergänzen.</p> <p>Für Analyseexperten ist nicht immer klar, was mit dem Begriff "gleichartig" gemeint ist. Der Begriff "gleichartig" könnte künftig bei bestimmten Fällen zu Interpretationsschwierigkeiten führen. In der USA sind beispielsweise GVO-Pflaumen zugelassen. Es stellt sich bei diesem Beispiel die Frage, ob nun die Zwetschgen, eine Unterart der Pflaume, auch als gleichartig angesehen werden können. In diesem Sinne wäre eine Präzisierung des Begriffes "gleichartig" bei Lebensmitteln sinnvoll.</p>	<p>Umformulierung im Sinne der aktuellen Fassung. Beispielsweise:</p> <p>"Der Hinweis darf nur verwendet werden, wenn (botanisch) <i>gleichartige</i> Lebensmittel, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe oder Mikroorganismen gemäss Absatz 1 Buchstaben a und b</p> <p>a. nach Artikel 22 LGV bewilligt worden sind; oder</p> <p>b. nach schweizerischem Recht mit <i>landwirtschaftlichen Hilfsstoffen</i> oder <i>landwirtschaftlichen Ausgangsprodukten produziert werden dürfen, die gentechnisch veränderte Organismen sind, solche enthalten oder daraus gewonnen wurden.</i>"</p>

Revision Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel (VGVL, SR 817.022.51): Anhörung bis 31.3.2014
Stellungnahme VKCS

		<p>Auch ist im Gegensatz zur aktuellen Fassung (Art. 7 Abs. 8 Bst. c Ziffer 2) nicht mehr nachvollziehbar, was beim Revisionsvorschlag mit Buchstabe b ausgedrückt werden soll. Gemäss Rücksprache mit dem BLV bezieht sich Buchstabe b ausschliesslich auf landwirtschaftliche Hilfsstoffe und landwirtschaftliche Ausgangsprodukte, während sich Buchstabe a ausschliesslich auf Lebensmittel, Zusatzstoffe, Verarbeitungshilfsstoffe und Mikroorganismen bezieht.</p> <p>Damit eine richtige Interpretation möglich wird, sollte der Absatz im Sinne der aktuellen Fassung umformuliert werden.</p>	
VKCS	Art. 7b Abs. 3	<p>Der Ausdruck "zusammengesetzte Lebensmittel" sollte zum besseren Verständnis ergänzt werden.</p> <p>Verarbeitungshilfsstoffe: Unter Art. 7b Abs. 3 werden die bei der Herstellung des zusammengesetzten Lebensmittels eingesetzten Verarbeitungshilfsstoffe nicht erfasst.</p> <p>Verarbeitungshilfsstoffe gelten lebensmittelrechtlich nicht als Zutat (Art. 3 Lebensmittelgesetz). Verarbeitungshilfsstoffe sind deshalb separat unter Art. 7b Abs. 3 aufzuführen.</p>	<p>Präzisierung des Ausdrucks "zusammengesetzte Lebensmittel". Beispielsweise: "Aus mehreren Zutaten zusammengesetzte Lebensmittel..."</p> <p>Ergänzung der Verarbeitungshilfsstoffe im Sinne von: "d. die Verarbeitungshilfsstoffe die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen."</p>
VKCS	Art. 7b Abs. 5	<p>"Die Gestaltung des Hinweises muss, namentlich bezüglich Schriftgrösse, Farbe und Schrifttyp, einheitlich sein".</p> <p>Es geht nicht klar hervor, worauf sich diese Vorschrift bezieht. Es kann damit die einheitliche Gestaltung des Hinweises im Vergleich zu anderen Kennzeichnungsvorschriften gemeint sein wie Zutaten etc. Laut Rücksprache mit dem BLV dürfen keine Wörter innerhalb des Hinweises hervorgehoben werden (beispielsweise Hervorhebung "ohne Gen").</p>	<p>Die Vorschrift ist klarer zu formulieren. Beispielsweise: "Einzelne Teile des Hinweises dürfen namentlich nicht durch Schriftgrösse, Farbe und Schrifttyp hervorgehoben werden." oder "Das Hervorheben einzelner Teile des Hinweises, namentlich durch Schriftgrösse, Farbe und Schrifttyp, ist verboten." oder "Alle Begriffe des Hinweises müssen in derselben Schriftgrösse, Farbe sowie im selben Schrifttyp angebracht werden."</p>
VKCS	Art. 7c	<p>Auf den gesamten Art. 7c ist gemäss den Ausführungen unter den allgemeinen Bemerkungen zu verzichteten (Täuschungsaspekt, Kontrollaufwand etc.). Es sollte auch bei den tierischen Lebensmitteln (Primärprodukte und insbesondere zusammengesetzte Lebensmittel tierischer Herkunft) nur der strengere Hinweis "ohne Gentechnik hergestellt" mit den entsprechenden Anforderungen möglich sein.</p>	<p>Art. 7 c Abs. 1 bis 5 ersatzlos streichen.</p>